

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Zementschleierentferner

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2475

Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Zementschleierentferner

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Beton-, Mörtel- und Zementschleierentferner

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	AcroTec GmbH	
Straße:	Am Osterholz 1c	
Ort:	D-85649 Brunnthal	
Telefon:	08102 / 895922	Telefax:08102 / 895133
E-Mail:	info@acrotec.de	
Ansprechpartner:	Joachim Traub	
Auskunftgebender Bereich:	info@acrotec.de	

1.4. Notrufnummer: 07581/2007298**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Gefahrenkategorien:

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1B

Gefahrenhinweise:

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente**Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung**

Glykolsäure

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:

**Gefahrenhinweise**

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Zementschleierentferner

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2475

Seite 2 von 11

Hinweis zur Kennzeichnung

Einstufung gemäß 67/548/EWG

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische****Chemische Charakterisierung**

Wässrige saure Lösung

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
79-14-1	2- Hydroxyethansäure, Glykolsäure			55 - < 60 %
	201-180-5		01-2119485579-17	
	Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1; H332 H314 H318			
34590-94-8	Dipropylenglykolmonomethylether			15 - < 20 %
	252-104-2		01-2119450011-60	
68439-46-3	C9-C11 Alkohol, ethoxyliert			1 - < 5 %
	Acute Tox. 4, Eye Dam. 1; H302 H318			
64-18-6	Ameisensäure ... %			0,1 - < 1 %
	200-579-1	607-001-00-0	01-2119491174-37	
	Flam. Liq. 3, Acute Tox. 3, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1A; H226 H331 H302 H314 EUH071			
625-45-6	Methoxyessigsäure			0,1 - < 1 %
	210-894-6	607-312-00-1		
	Repr. 1B, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B; H360FD H302 H314			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Das Produkt enthält den Stoff Methoxyessigsäure (CAS-Nr.625-45-6) (EG-Nr.210-894-6), dieser ist auf der Kandidatenliste nach Art. 57 bzw. 59 der REACH- VO 1907/2006 aufgeführt.

Konzentration < 0,3%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Arzt konsultieren.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Ruhe, Wärme, ggf. Atemspende.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Wasser und Seife. Mit reichlich Wasser

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Zementschleierentferner

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2475

Seite 3 von 11

nachspülen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Sofort mit viel Wasser abwaschen. Abtupfen mit Polyethylenglykol 400.

Nach Augenkontakt

Sofort Augen bei gut geöffnete Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung, Atemnot, Geschwülbildung, Erbrechen, Durchfall, Gastrointestinale Störungen, Ausschlag, Nekrose

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Entstehung gefährlicher Brandgase oder Dämpfe möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigen Atemschutzgerät.
Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

Zusätzliche Hinweise

Nicht brennbar. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden. Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen.
Reagiert mit den meisten Metallen und setzt dabei potentiell explosives Wasserstoffgas frei.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
In geschlossenen Räumen für ausreichend Lüftung sorgen.
Dämpfe/Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Nachreinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Zementschleierentferner

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2475

Seite 4 von 11

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**Hinweise zum sicheren Umgang**

Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden.
 Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
 Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Brandgefahr besteht in der Regel erst nach dem Verdampfen des Lösungswassers und anschließendem Erhitzen des Produktes bis in den Bereich der Zersetzung (> 150 - 200 °C). Nicht in Flammen sprühen; nicht auf sehr heiße Oberflächen auftragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Werkstoff für Lagerbehälter: Kunststoff (PE).

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Metalle, Basen.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Dicht verschlossen halten. Bei Raumtemperatur + 15 bis + 25°C lagern

Lagerklasse nach TRGS 510: 8 B

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)**

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
34590-94-8	(2-Methoxymethylethoxy)propanol (Isomerenmischung)	50	310		1(I)	
64-18-6	Ameisensäure	5	9,5		2(I)	
625-45-6	Methoxyessigsäure	5	19		2(I)	

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Zementschleierentferner

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2475

Seite 5 von 11

DNEL/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung		
DNEL Typ	Expositionsweg	Wirkung	Wert
79-14-1	2- Hydroxyethansäure, Glykolsäure		
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	systemisch	9,2 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	lokal	9,2 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	57,69 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	10,56 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	inhalativ	lokal	1,53 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	systemisch	2,3 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	28,85 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langzeitig	inhalativ	lokal	2,3 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langzeitig	oral	systemisch	0,75 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	2,6 mg/m ³
64-18-6	Ameisensäure ... %		
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	inhalativ	lokal	9,5 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	lokal	19 mg/m ³

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	
Umweltkompartiment	Wert	
79-14-1	2- Hydroxyethansäure, Glykolsäure	
Süßwasser	0,0312 mg/l	
Meerwasser	0,0031 mg/l	
Süßwassersediment	0,115 mg/kg	
Meeressediment	0,0115 mg/kg	
Boden	0,007 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlagen	7 mg/l	
Sekundärvergiftung	16,66 mg/kg	
Luft	0,312 mg/l	
64-18-6	Ameisensäure ... %	
Süßwasser	2 mg/l	
Süßwassersediment	13,4 mg/l	
Meerwasser	0,2 mg/l	
Meeressediment	1,34 mg/l	
Boden	1,5 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlagen	7,2 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Zementschleierentferner

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2475

Seite 6 von 11

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Für angemessene Lüftung sorgen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol nicht einatmen.

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille. (Korbbrille)

Handschutz

undurchlässige Handschuhe
Material: Chloropren
Durchdringungszeit: > 480 min
Handschuhdicke: 0,6 mm

Körperschutz

Falls Hautkontakt möglich ist, folgendes am Arbeitsplatz vorrätig haben und wenn angebracht tragen: vollständiger Chemieschutzanzug

Atemschutz

Für angemessene Lüftung sorgen. Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: farblos bis gelblich
Geruch: charakteristisch

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C): <2

Zustandsänderungen

thermische Zersetzung: >100 °C
Flammpunkt: nicht anwendbar ASTM D 56

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Zündtemperatur: nicht brennbar

Dichte (bei 20 °C): ca. 1,19 g/cm³

Wasserlöslichkeit: vollständig mischbar

Dyn. Viskosität: 20 mPa·s
(bei 20 °C)

9.2. Sonstige Angaben

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Thermische Zersetzung: > 100 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen:

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Zementschleierentferner

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2475

Seite 7 von 11

Mit (konzentrierten) Laugen: heftige, exotherme Neutralisation (Spritzgefahr).
 Mit starken Oxidationsmitteln: Gefahr heftiger Reaktionen, evtl. Brand- u. Explosionsgefahr.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nach Verdampfen des Lösungswassers kann es bei Temp. über ca. 150 °C zur Zersetzung mit (meist gasförmigen) organischen Crackprodukten kommen. Starke Erhitzung.
 Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Mit bestimmten Metallen (Eisen, Aluminium, etc.): Korrosion, dabei Freisetzung von brennbarem und in Mischung mit Luft explosionsfähigem Wasserstoffgas möglich.
 Mit starken Oxidationsmitteln: Gefahr heftiger Reaktionen, evtl. Brand- u. Explosionsgefahr.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
79-14-1	2- Hydroxyethansäure, Glykolsäure	oral	LD50	2040 mg/kg	Ratte	US EPA- Prüfrichtlin
		inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l		
		inhalativ (4 h) Aerosol	LC50	3,6 mg/l		
34590-94-8	Dipropylenglykolmonomethylether	oral	LD50	5135 mg/kg	Ratte	
		dermal	LD50	9500 mg/kg	Ratte	
		inhalativ (4 h) Dampf	LC50	55 - 60 mg/l	Ratte	
68439-46-3	C9-C11 Alkohol, ethoxyliert	oral	ATE	500 mg/kg		
64-18-6	Ameisensäure ... %	oral	LD50	730 mg/kg	Ratte	
		inhalativ (4 h) Dampf	LC50	7,85 mg/l	Ratte	
		inhalativ Aerosol	LC50	(keine Werte) mg/l		
625-45-6	Methoxyessigsäure	oral	ATE	500 mg/kg		

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Zementschleierentferner

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2475

Seite 8 von 11

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Glykolsäure

Oral Ratte

NOAEL: 150 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 408

Organgewichtsveränderungen, Nierenschäden

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

CAS-Nr.	Bezeichnung		Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
79-14-1	2- Hydroxyethansäure, Glykolsäure						
	Akute Fischtoxizität	LC50	164 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopflritze)		
	Akute Algtoxizität	ErC50	44 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	141 mg/l	48 h	Daphnia magna		
34590-94-8	Dipropylglykolmonomethylether						
	Akute Fischtoxizität	LC50	> 10000 mg/l	96 h	Pimephales promelas (Fettkopflritze)	EPA 72 -1	
	Akute Algtoxizität	ErC50	> 969 mg/l	96 h	Anabaena flos-aquae	OECD Richtlinie 201	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	1919 mg/l	48 h	Daphnia magna (Wasserfloh)	OPP 72-2, EPA-Richt.	
64-18-6	Ameisensäure ... %						
	Akute Fischtoxizität	LC50	130 mg/l	96 h	Danio rerio	IUCLID	
	Akute Algtoxizität	ErC50	1240 mg/l	72 h	Alge		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	365 mg/l	48 h	Daphnia magna	IUCLID	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
64-18-6	Ameisensäure ... %	-2,1

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
64-18-6	Ameisensäure ... %	3,2		

12.4. Mobilität im Boden

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT/vPvB- Beurteilung ist nicht verfügbar.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Zementschleierentferner

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2475

Seite 9 von 11

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Weitere Hinweise

Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.


ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung**

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.
Unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften entsorgen jeder einem Rücknahmesystem überlassen.


ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)**

14.1. UN-Nummer:	UN 3265
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Glykolsäure)
14.3. Transportgefahrenklassen:	8
14.4. Verpackungsgruppe:	II
Gefahrzettel:	8
	
Klassifizierungscode:	C3
Sondervorschriften:	274
Begrenzte Menge (LQ):	1 L
Beförderungskategorie:	2
Gefahrnummer:	80
Tunnelbeschränkungscode:	E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Freigestellte Menge: E2

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:	UN 3265
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Glykolsäure)
14.3. Transportgefahrenklassen:	8
14.4. Verpackungsgruppe:	II
Gefahrzettel:	8
	
Klassifizierungscode:	C3

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Zementschleierentferner

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2475

Seite 10 von 11

Sondervorschriften: 274

Begrenzte Menge (LQ): 1 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport

Freigestellte Menge: E2

Seeschifftransport (IMDG)**14.1. UN-Nummer:** UN 3265**14.2. Ordnungsgemäße** CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (glycolic acid)**UN-Versandbezeichnung:****14.3. Transportgefahrenklassen:** 8**14.4. Verpackungsgruppe:** II

Gefahrzettel: 8



Sondervorschriften: 274

Begrenzte Menge (LQ): 1 L

EmS: F-A, S-B

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport

Freigestellte Menge: E2

Lufttransport (ICAO)**14.1. UN-Nummer:** UN 3265**14.2. Ordnungsgemäße** CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (glycolic acid)**UN-Versandbezeichnung:****14.3. Transportgefahrenklassen:** 8**14.4. Verpackungsgruppe:** II

Gefahrzettel: 8



Sondervorschriften: A3 A803

Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 0.5 L

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 851

IATA-Maximale Menge - Passenger: 1 L

IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 855

IATA-Maximale Menge - Cargo: 30 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Freigestellte Menge: E2

Passenger-LQ: Y840

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

Sonstige einschlägige Angaben

Die Transportvorschriften sind nach den internationalen Regulierungen und in der Form, wie sie in Deutschland angewandt werden, zitiert. Mögliche Abweichungen in anderen Ländern sind nicht

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Zementschleierentferner

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2475

Seite 11 von 11

berücksichtigt.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften****Zusätzliche Hinweise**

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).
Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

Kenn-Nummer gemäß Katalog wassergefährdender Stoffe: 4553

Zusätzliche Hinweise

Merkblatt BG-Chemie: M004 Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe
M050 Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen

Ausschließlich zur Verwendung im Laboratorium bestimm.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungen**

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 2,3,7,8,11,14,15.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Verursacht schwere Augenschäden.
Giftig bei Einatmen.
Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften und Qualitätsbeschreibungen dar. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt nach besten Wissen gemachten Angaben dienen der Information zum sicheren Umgang mit dem Produkt. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherungen im rechtlichen Sinne dar.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)